

## Allgemeine Vertragsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

Für die Bestellungen der Alu Menziken Extrusion AG (hiernach ALU genannt) gelten die nachstehenden Bedingungen, soweit im vorstehenden Bestelltext nicht etwas anderes vereinbart ist; sie sind integrierender Bestandteil des Vertrages. Für Fälle, die hierin nicht geregelt sind, kommen die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung. Ferner haben allfällige Verkaufsbedingungen des Lieferanten subsidiär Geltung, sofern sie nicht zwingendem oder dispositivem Gesetzesrecht entgegenstehen. Änderungen des Bestelltextes durch den Lieferanten haben nur Gültigkeit, wenn sie vor der Auftragsbestätigung ausdrücklich und schriftlich von der ALU anerkannt worden sind.

### 2. Administratives

Auf allen Zuschriften und Rechnungen des Lieferanten sind die Bestell- und Positionsnummern der ALU und die Artikelbezeichnung und -nummer aufzuführen.

Mündliche und telefonische Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie unter Angabe einer Bestellnummer erteilt werden.

### 3. Liefertermin

Der Liefertermin gilt nur dann als eingehalten, wenn die Lieferungen an der Lieferadresse eingetroffen bzw. die Leistungen effektiv erbracht sind; ausserdem gilt der Liefertermin dann nicht als eingehalten, wenn die Lieferung offensichtlich mangelhaft ist.

Zeichnet sich bei der Ausführung eines Auftrages das mögliche Eintreten eines Lieferverzuges ab, dann hat der Lieferant dies der ALU samt Darlegung der Gründe und des Ausmasses des voraussehbaren Verzugs sofort schriftlich zu melden. Unterlässt er dies, kann er sich auch nicht auf von ALU bewilligte Fristerestreckungen berufen.

Lieferungen vor dem vereinbarten Liefertermin dürfen ohne schriftliches Einverständnis der ALU nicht unangemessen früh erfolgen.

### 4. Lieferumfang

Zur Lieferung gemäss Bestellung der ALU gehören auch alle die Liefergegenstände betreffenden technischen Unterlagen sowie das Recht zur freien Mitbenützung dieser Unterlagen.

Besteht die Leistungserbringung ganz oder teilweise in der Erarbeitung von Konstruktionen, EDV- oder anderen Programmen, Beratungen etc., so gehören zur Leistungserbringung auch alle zugehörigen Rechte, die mit Annahme der Bestellung schon im Voraus uneingeschränkt und exklusiv auf die ALU übertragen werden.

Teillieferungen sind nur zulässig, wenn dies in der Bestellung vorgesehen oder sonst von den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

### 5. Zusicherungen

Der Lieferant sichert der ALU zu, dass die von ihm zu erbringende Leistung dem Stand der Technik und den gestellten Anforderungen entspricht und für den Zweck, zu dem sie von ALU verwendet wird, soweit ihm dieser bekannt ist, tauglich ist. Diese Zusicherung umfasst sowohl die technische Auslegung des Liefergegenstandes, die Materialauswahl, die Zuverlässigkeit in der Herstellung wie auch die Dauerhaftigkeit der Liefergegenstände.

Bei der Beurteilung der zugesicherten Eigenschaften sind Gesetzesvorschriften, allgemein gültige Normen, die im Fachgebiet des ALU Endproduktes und die im Fachgebiet des Lieferanten geltenden Vorschriften und Usancen sowie der Stand der Technik und die dem Lieferanten gegebenen Spezifikationen massgebend.

Der Lieferant sichert der ALU ferner zu, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäss der Norm ISO 9000, ein gleichwertiges QS-System oder ein dem Produkt und seinem Verwendungszweck angemessenes QS-System eingeführt hat und anwendet. Er berechtigt hiermit ALU, produktbezogene Verfahrensaudits und, sofern das QS-System nicht von einer akkreditierten Stelle

zertifiziert ist, Systemaudits durchzuführen. Die Audits entbinden jedoch den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.

Des Weiteren sichert er zu, dass allfällige Richtlinien der EU eingehalten werden und seine Lieferungen frei von Rechten Dritter sind.

### 6. Versandvorschriften

Soweit es wirtschaftlich vertretbar und ohne Einschränkung der zeitgerechten Lieferung möglich ist, sollen Sendungen aus der Schweiz per Bahn oder Post erfolgen. Alle Sendungen sollen direkt an die in den Bestellungen aufgeführte Versandadresse geliefert werden. Die Lieferung ist der Frachtkategorie angepasst, vernünftig verpackt.

### 7. Abnahme

Der Lieferant stellt durch geeignete Prüfungen sicher, dass nur Waren zum Versand gelangen, welche die Vereinbarungen und Vorschriften vollständig erfüllen und eine Qualitätsprüfung beim Wareneingang in der ALU nicht erfordern.

Die Entgegennahme von Lieferungen und Leistungen oder deren Bezahlung durch ALU bedeutet noch keine Abnahme im Rechtssinne oder Anerkennung vertragsgemässer Leistung. Wird seitens ALU mangelhafte Ware entgegengenommen, geschieht dies unter Vorbehalt der Geltendmachung der Rechte seitens ALU.

### 8. Rechnungsstellung und Zahlung

Pro Bestellung ist vom Lieferanten eine separate Rechnung mit den Bestelldaten der ALU auszustellen. Die Begleichung der Rechnung erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart ist, am Ende des der Lieferung und Rechnungsstellung folgenden Monats; wenn jedoch begründeter Verdacht auf gravierende Mangelhaftigkeit der Lieferung oder Leistung besteht, kann der genannte Zeitpunkt aufgeschoben werden.

### 9. Garantie

Der Lieferant leistet als fachkundiger Spezialist Garantie für die Mängelfreiheit der Liefergegenstände. Diese Garantie umfasst insbesondere die Fehlerfreiheit des Materials, der Verarbeitung, Montage, Prüfung und allfälliger Instruktionen sowie der Dienstleistungen und Software.

Unter der Garantie hat der Lieferant vor allem mangelhafte Teile schnellstens zu reparieren oder zu ersetzen, ausser bei Gattungsware nötigenfalls auch am Standort des Endkunden. Der Lieferant bzw. seine Haftpflichtversicherung tragen auch die damit zusammenhängenden Aus- und Einbaukosten.

Die Garantiefrist beginnt am Tage der vollständigen Liefererfüllung und endet 12 Monate nach der Inbetriebnahme des einzelnen Liefergegenstandes beim Endkunden, längstens jedoch 24 Monate nach Anlieferung des Liefergegenstandes; längere gesetzliche Garantiefristen bleiben vorbehalten.

Offensichtliche Mängel können noch innerhalb 8 Wochen nach Ablieferung der Ware durch den Lieferanten, versteckte Mängel innerhalb 4 Wochen nach Feststellung, gerügt werden; auf die Einrede der Verjährung wird für diesen Zeitraum verzichtet.

Wird innerhalb der von ALU gesetzten Frist nicht nachgebessert oder Ersatz geliefert, so kann ALU vom Vertrag zurücktreten und von Dritten Ersatz beschaffen. Der Lieferant trägt die Kosten für die Ersatzbeschaffung.

### 10. Freistellung und Schadenersatzpflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, jeden von ihm verursachten Schaden zu ersetzen, der der ALU wegen Verletzung vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften infolge der Verwendung oder des Gebrauchs der gelieferten Ware in den Erzeugnissen der ALU oder durch den Vertrieb der Ware entsteht; er verpflichtet sich, ALU von Ansprüchen Dritter freizustellen. Er bestätigt mit der Annahme des Auftrages, dass er eine dem Risiko des Inverkehrbringens seiner Ware entsprechende Produkte-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Er verpflichtet sich ferner, jeden von ihm zu vertretenden Schaden zu ersetzen, der der ALU wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechts oder Urheberrechts infolge Inverkehrbringens, Feilhaltens oder Gebrauchs der gelieferten Ware entsteht; er verpflichtet sich, ALU von solchen Ansprüchen frei zustellen. Dies gilt auch für Teile, die der Lieferant von Dritten bezogen hat.

### 11. Unterlagen und Werkzeuge

Alle technischen Unterlagen und Angaben der ALU bleiben auch ohne besondere Hinweise geistiges Eigentum der ALU und dürfen Dritten nur mit schriftlichem Einverständnis der ALU zugänglich gemacht werden.

Sämtliche von ALU voll bezahlten oder von ihr zur Verfügung gestellten Materialien, Werkzeuge, Vorrichtungen, Gesenke, Modelle, Muster etc. bleiben Eigentum der ALU und sind ihr auf Verlangen nach Beendigung des Vertrages auszuhandigen. Sie sind fachgerecht zu lagern. Ebenso bleiben von ALU beigelegte Teile und Materialien ihr Eigentum. Bei ihrer Weiterverarbeitung erwirbt ALU am hergestellten Erzeugnis Miteigentum im Wert der Beistellung von ALU.

Alle Unterlagen, Materialien, Werkzeuge etc. dürfen nur bestimmungsgemäss eingesetzt und nicht ohne schriftliches Einverständnis der ALU an Dritte weitergeleitet werden.

### 12. Eigentumsvorbehalt und Rücktrittsrecht

Ein allfälliger Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes ausdrücklich vereinbart wird.

Wird über das Vermögen des Lieferanten das Konkurs- oder das Vergleichsverfahren eröffnet, so steht der ALU ein uneingeschränktes Rücktrittsrecht zu.

### 13. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Menziken. Anzuwenden ist schweizerisches Recht, unter ausdrücklichem Einschluss des Rechts gemäss dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.80 und dessen Änderungen.

Gerichtsstand ist für beide Parteien Menziken; tritt jedoch ALU als Klägerin auf, so ist sie auch berechtigt, die für das Domizil des Lieferanten zuständigen Gerichte anzurufen.

01.95 00.67.02